

# § 13 Sbg. EZG

Sbg. EZG - Salzburger Ehrenzeichengesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

Kosten

§ 13

Die mit der Verleihung von Auszeichnungen verbundenen Kosten sind vom Land zu tragen.

In Kraft seit 01.06.2001 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)